

Badeordnung

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte (Chiparmband) schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt:

Inhaltsübersicht:

- I Pflichten der Badeanstalt 1.1. – 1.8.
- II Pflichten der Gäste 2.1. – 2.8.
- III Besondere Verhaltensregeln

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die folgenden Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das zuständige Personal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Bade-Schluss ist eine halbe Stunde vor Schließung!
- (3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (5) Vom Zutritt sind ausgeschlossen: a) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker und Betrunkene; b) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Bei eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit der Anlage durch den Badegast wird kein bereits bezahlter Eintritt rückerstattet.
- (4) Durch Wasseransammlungen in sämtlichen Nassbereichen ist für die Nutzer ein erhöhtes Gefährdungsrisiko infolge Ausrutschens oder Sturzes mit entsprechenden Unfallfolgen gegeben. Die Nutzer werden gebeten, sich vorsichtig in den Nasszonenbereich zu bewegen und keinesfalls zu laufen.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter

Die Badeanstalt und damit ihr zuständiges Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benutzungsregeln oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des zuständigen Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten (Chiparmbänder), Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Chiparmband laut Tarifordnung zulässig. Ausgenommen Schulen und Vereine, welche Gruppenumkleidekabinen verwenden, erhalten keine Chiparmbänder. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Die Chiparmbänder sind während der gesamten Dauer des Badebesuches an der Hand zu tragen.
- (3) Jede Zahlung an der Badekasse erfolgt mit Quittung, welche dem Gast ausgehändigt wird. Die Quittung dient im Verlustfall des Datenträgers für dessen Identifizierung über die Chipnummer. Bei Verlust des Chiparmbandes ohne Quittungsnachweis wird ausnahmslos eine Verlustgebühr von € 110,- verrechnet und der verlorene Datenträger ist somit ungültig.
- (4) Für ausgegebene Chiparmbänder kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kaution verlangt werden.
- (5) Ausgegebene Chiparmbänder, Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.
- (6) Für abhanden gekommene Chiparmbänder und Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen

→ → → →

- (1) Für die Aufsicht über Kinder sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Wird die Badeanlage von Personen unter außer Achtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich. Die Badeanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.
- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem zuständigen Personal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des zuständigen Personals

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein soll, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom zuständigen Personal oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.
- (4) Gleiches gilt sinngemäß für die bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten Benützerregeln (insbesondere Rutsche, Kletternetz, Sauna, Solarium)

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadensersatz. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsgeld in der Höhe der tatsächlichen Kosten, mindestens aber € 10,- erhoben, das sofort an der Kassa zu bezahlen ist. Bei mutwilligen Beschädigungen ist der gesamte Schaden zu ersetzen.
- (3) Der Aufenthalt im unmittelbaren Badebereich ist nur in Badekleidung gestattet. Diese muß den Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen.
- (4) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach Gebrauch sofort abzudrehen sofern sie sich nicht automatisch abschalten.
- (6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (8) In die Badehalle dürfen keine Glasflaschen, Gläser bzw. zerbrechliche Gegenstände mitgenommen werden.
- (9) Im gesamten Innenbereich des Gebäudes ist das Rauchen verboten.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen und Drehkreuze des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplansch-becken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen)

2.7. Einbringung und Verlust von Gegenständen; Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind an der Badekasse in Wertkästchen zu deponieren, für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben. Über Fundsachen wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang im Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.8. Meldepflicht

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badebetriebes sofort zu melden.

3. Besondere Verhaltensregeln für die Drautalperle

3.1. Hallenbad

- (1) Schwimmflossen, Taucherbrillen sowie Schnorchel u.ä. dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Personal verwendet werden.
- (2) Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art vor Benützung des Bades ist untersagt.
- (3) Das Einnehmen von mitgebrachten Speisen im Badebereich ist untersagt.
- (4) Nicht gestattet sind :
Vom Beckenrand springen, außer von den Startblöcken;
auf dem Beckenumgang inkl. sämtlichen Nassbereichen zu laufen oder sich an die Trennungseine zu hängen bzw. sich draufzusetzen.
- (5) Es wird empfohlen, im Badebereich Badeschuhe zu tragen.

3.2. Gewerbliche Tätigkeiten (Schwimmkurse etc.) und Werbung

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Bades oder Sauna bedarf der Zustimmung des Badebetreibers.
- (2) Diverse gewerbliche Kurse (Schwimmen, Wassergymnastik etc.) dürfen nur über die hauseigene Schwimmschule bzw. in Abstimmung mit derselben abgehalten werden.

3.3. Sauna

- (1) Das Betreten der Nassbereiche der gesamten Saunaaanlage mit Straßenschuhen ist strengstens untersagt.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung von Erwachsenen benützen.
- (3) Die Sauna ist ein Nacktbereich und somit ist Badebekleidung in der Sauna nicht gestattet.
- (4) Rasieren, Haarfärben, Maniküre, Pediküre usw. ist im Saunabereich nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden.
- (6) Nicht gestattet ist im gesamten Saunabereich zu laufen und an den Einstiegsleitern- bzw. Treppen zu turnen.
- (7) Im gesamten Saunabereich müssen Badeschuhe getragen werden. Ausgenommen davon sind die Schwitzräume. Diese dürfen nur barfuß betreten werden. Die Badeschuhe müssen vor der Tür ausgezogen werden.
- (8) Das Tauchbecken darf nur nach vorherigem Duschen benützt werden.
- (9) Wiederrechtliches Betreten der Sauna wird mit € 40,- geandert.
- (10) Fotografieren ist im gesamten Saunabereich verboten.

3.4. Solarium

Das Solarium darf erst ab dem 18. Lebensjahr benutzt werden.

3.5. Freibereich

- (1) Der Zugang erfolgt nur über den Haupteingang.
- (2) Liegestühle, Sonnenschirme, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgeld verwendet werden. Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.
- (3) Leere Flaschen und andere Verpackungen dürfen nicht im Badegelände liegengelassen werden. Innerhalb des Beckenbereiches ist die Mitnahmen von Flaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen ausnahmslos verboten.